

STAATSGERICHTSHOF DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

Eilantrag der AfD auf vorläufige Zulassung zur Bürgerschaftswahl (sog. Notvorstand)

Beschluss vom 27. April 2023 (St 1/23)

Leitsätze

1. Die Kontrolle etwaiger Verletzungen von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl ist nach dem Bremischen Recht allein dem im Bremischen Wahlgesetz geregelten Wahlprüfungsverfahren vorbehalten. Weder die Bremische Verfassung noch das Bremische Wahlgesetz sehen eine präventive Wahlprüfungsbeschwerde vor, mit der eine Überprüfung von Entscheidungen und Maßnahmen vor der Durchführung der Wahl erreicht werden könnte.

2. Ob entgegen der gesetzlichen Lage ein gerichtlicher Rechtsbehelf ausnahmsweise im Falle eines besonders qualifizierten Rechtsverstoßes, der einen Wahlfehler von außerordentlichem Gewicht begründet, aufgrund des Gebots effektiven Rechtsschutzes zu gewähren ist, kann offen bleiben, weil ein solcher Rechtsverstoß vorliegend nicht festgestellt werden kann.



Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen

St 1/23

Beschluss

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:
zu 1-4:

g e g e n

Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Landeswahlausschuss des Landes Bremen, dieser vertr. d. d. Landeswahlleiter Dr. Andreas Cors,
An der Weide 14 - 16, 28195 Bremen

– Antragsgegnerin –

Mitwirkungsberechtigte:

1. Präsident der Bremischen Bürgerschaft, Haus der Bürgerschaft,
Am Markt 20, 28195 Bremen,
2. Senatorin für Justiz und Verfassung,
Richtweg 16 - 22, 28195 Bremen,

hat der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen durch den Präsidenten Prof. Sperlich, die Vizepräsidentin Prof. Dr. Schlacke, den Richter Anuschewski, den Richter Dr. Haberland, die Richterin Dr. Koch und die Richterin Ülsmann am 27. April 2023 beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Das Anordnungsverfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe

I.

Die Antragsteller begehren im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes die einstweilige Zulassung des von ihnen für den Landesverband Bremen der AfD abgegebenen Wahlvorschlags zur Bürgerschaftswahl am 14. Mai 2023.

Am 6. Dezember 2022 reichten die Antragsteller zu 2 bis 4 als durch Beschluss des Landesschiedsgerichts eingesetzter Notvorstand der Alternative für Deutschland (AfD) einen Wahlvorschlag für den Wahlbereich Bremen zur Bürgerschaftswahl 2023 ein. Der Wahlvorschlag enthielt insgesamt neun Bewerber und Bewerberinnen, unterzeichnet von drei Vorstandsmitgliedern. Ihm war die Niederschrift der Aufstellungsversammlung vom 26. November 2022 beigelegt worden, an der neun stimmberechtigte AfD-Mitglieder teilgenommen hatten. Ausweislich der Niederschrift war die Einladung zur Aufstellungsversammlung des Landesverbands der AfD Bremen am 26. November 2022 durch Bekanntmachung in der Rubrik „Bekanntmachungen“ im Weser-Kurier am 11. November 2022 erfolgt.

Bereits am 14. November 2022 hatte die Bundesgeschäftsstelle im Namen des Bundesvorstands der AfD eine E-Mail an die Mitglieder des Landesverbands Bremen verschickt, in der auf die veröffentlichte Bekanntmachung im Weser-Kurier wie folgt Bezug genommen wurde: „Der [...] vermeintliche Notvorstand [...] befindet sich nicht ordnungsgemäß im Amt [...]. Daraus ergibt sich, dass die [...] veröffentlichte Bekanntmachung [...] als gegenstandslos zu betrachten und unrechtmäßig ist.“

Am 16. Januar 2023 wurde ein weiterer Wahlvorschlag für die AfD bei der Wahlbereichsleiterin eingereicht. Am 1. Februar 2023 informierte die Wahlbereichsleiterin die beiden Vertrauenspersonen der AfD in einem gemeinsamen Gespräch darüber, dass zwei Wahlvorschläge der AfD Bremen eingereicht worden seien und damit ein Verstoß gegen das

Gebot des § 7 Abs. 2 S. 2 BremWahlG vorliege, wonach eine Partei oder Wählervereinigung in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag einreichen könne.

Mit schriftlicher Mängelanzeige vom 28. Februar 2023 stellte die Wahlbereichsleiterin fest, dass der Wahlvorschlag der Antragsteller neben der strittigen Rechtsfrage einer Überschreitung der Befugnisse des Notvorstands an weiteren Mängeln leide. Die Einladung zur Aufstellungsversammlung am 26. November 2022 durch öffentliche Bekanntmachung im Weser Kurier entspreche nicht den Vorgaben der Satzung, die eine schriftliche Einberufung der Mitglieder zum Landesparteitag vorsehe. Der Wahlvorschlag vom 6. Dezember 2022 sei zudem von Frau Jünemann als stellvertretende Vorsitzende des Notvorstandes unterzeichnet worden, die jedoch durch Endurteil des Landesschiedsgerichts Bayern vom 2. Juli 2022 aus der Partei ausgeschlossen worden sei. Schließlich sei zwei Parteimitgliedern der Zutritt zur Aufstellungsversammlung am 26. November 2022 verwehrt worden.

Der Antragsteller zu 2 entgegnete hierauf als Vertrauensperson des Wahlvorschlags, dass es sich bei den von der Wahlbereichsleiterin angeführten Satzungsvorschriften um die Regelungen für Landesparteitage handele. Für Aufstellungsversammlungen hingegen seien keine Vorgaben aus der Satzung zu entnehmen. Frau Jünemann habe gegen den Parteiausschluss wegen schwerer Formmängel und Rechtsverletzungen frist- und formgerecht Widerspruch beim Bundesschiedsgericht eingelegt. Den beiden Parteimitgliedern sei nicht der Zugang zur Aufstellungsversammlung verwehrt worden. Sie hätten beide nur als Gäste teilnehmen wollen. Ferner wurde durch den Antragsteller zu 2 als Vertrauensperson des ersten Wahlvorschlags der Beschluss des Bundesschiedsgerichts vom 19. Januar 2023 vorgelegt, der den Beschluss des Landesschiedsgerichts zur Einsetzung eines Notvorstandes bestätigte.

Am 17. März 2023 wies der Wahlbereichsausschuss den Wahlvorschlag der Antragsteller in seiner Gesamtheit zurück. Die Evidenzkontrolle habe ergeben, dass beide Wahlvorschläge von Mitgliederversammlungen der AfD eingereicht worden seien. Die jeweiligen Vorstandsmitglieder beriefen sich auf unterschiedliche Legitimationen, einerseits auf die Vorstandswahl vom 8. Mai 2022 sowie Erklärungen des Bundesvorstandes der AfD zu dessen Anerkennung sowie andererseits auf die Einsetzung durch das Landesschiedsgericht der AfD und die Bestätigung des Bundesschiedsgerichts der AfD. Beide Wahlvorschläge seien daher der AfD zuzurechnen, so dass gegen das Gebot des § 7 Abs. 2 Satz 2 BremWahlG verstoßen worden sei. Es könne nicht ohne eingehende inhaltliche und rechtliche Überprüfung festgestellt werden, welcher der beiden Wahlvorschläge an dem Mangel leide, von einem nicht rechtmäßigen Vorstand unterzeichnet worden zu sein. Eine solche

Prüfung der Wirksamkeit parteiinterner Vorgänge könne im Rahmen eines Mängelfeststellungsverfahrens nicht geleistet werden.

Am 20. März 2023 erhoben die Antragsteller bei der Wahlbereichsleiterin Beschwerde gegen die Entscheidung des Wahlbereichsausschusses und begründeten diese wie folgt: Eine Doppeleinreichung liege nicht vor, da der Vorstand, der den zweiten Wahlvorschlag eingereicht habe, rechtlich hierzu nicht legitimiert sei. Hinsichtlich der nach Auffassung der Antragsteller allein strittigen Frage, ob eine ordnungsgemäße Einladung zur Aufstellungsversammlung erfolgt sei, stellte die Vertrauensperson fest, dass sämtliche wahlberechtigte Personen durch E-Mail vom 14. November 2022, die die Bundesgeschäftsstelle der AfD an alle Mitglieder der AfD im Wahlbereich Bremen versandt habe, auf die Bekanntmachung im Weser-Kurier und den Zeitpunkt der Versammlung hingewiesen worden seien, so dass die für eine ordnungsgemäße Einladung zu einer Aufstellungsversammlung erforderlichen Inhalte allen Parteimitgliedern rechtzeitig übermittelt worden seien. Andere Maßnahmen zur Information der wahlberechtigten Mitglieder seien – u.a. wegen Verwehrung des Zugriffs auf das Mitgliederverzeichnis durch die Bundesgeschäftsstelle der AfD – nicht möglich gewesen.

Am 23. März 2023 wies der Landeswahlausschuss der Freien Hansestadt Bremen die Beschwerde der Antragsteller einstimmig als unbegründet zurück. Die Entscheidung wurde darauf gestützt, dass der Wahlvorschlag der Antragsteller nicht den Anforderungen des § 23 Abs. 1 Satz 2 BremWahlG i.V.m. § 19 BremWahlG an eine demokratische Kandidatenaufstellung genüge. Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BremWahlG sei es erforderlich, dass die wahlberechtigten Mitglieder der Partei Kenntnis von der Wahl der aufzustellenden Wahlkandidaten hätten. Eine Bekanntmachung einer Einladung zur Aufstellungsversammlung im Weser Kurier vom 10. November 2022 genüge diesen Mindestanforderungen für eine demokratische Kandidatenaufstellung nicht. Auch die am 14. November 2022 von der Bundesgeschäftsstelle der AfD im Namen des Bundesvorstands an die Mitglieder des Landesverbandes Bremen versandte E-Mail, in der auf die Bekanntmachung Bezug genommen worden sei, könne nicht als Einladung verstanden werden, da mit dieser E-Mail gerade die wahlberechtigten Mitglieder von einer Teilnahme an der Aufstellungsversammlung abgehalten werden sollten. Für zulassungsfreundliche Verhältnismäßigkeitserwägungen („in dubio pro libertate“) sei kein Raum, da die zuständigen Parteigremien nicht sämtliche ihnen zumutbare organisatorische Maßnahmen zur Wahrung der elementaren Wahlrechtsregelungen getroffen hätten. So sei es ihnen möglich und zumutbar gewesen, den Versand der Einladung oder die Herausgabe der Mitgliederdaten über die parteiinterne Schiedsgerichtsbarkeit oder die Zivilgerichtsbarkeit zu erzwingen.

Die Antragsteller haben am 5. April 2023 beim Staatsgerichtshof den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt. Sie begehren, den bei der Antragsgegnerin eingereichten Wahlvorschlag vom 6. Dezember 2022 einstweilen für den Wahlbereich Bremen zuzulassen. Zur Statthaftigkeit des vorbeugenden Rechtsschutzes in einem Wahlprüfungsverfahren beziehen sie sich auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen, wonach in eng begrenzten Ausnahmefällen wegen des Gebotes des effektiven Rechtsschutzes eine Verfassungsbeschwerde vor Abschluss der Wahl in Betracht komme, soweit eine Entscheidung eines Wahlorgans auf einem besonders qualifizierten Rechtsverstoß beruhe und voraussichtlich einen Wahlfehler von außerordentlichem Gewicht begründe, der erst nach Wahl beseitigt werden könne und möglicherweise zu landesweiten Neuwahlen führe. Diese Voraussetzungen seien auch vorliegend gegeben. Dass der hier tätige Notvorstand den Landesverband der AfD wirksam vertrete, habe das Landesschiedsgericht Bremen und auch das Bundesschiedsgericht der Partei bestätigt. Wegen der Regelung in § 14 PartG seien diese Entscheidungen für staatliche Gerichte verbindlich. Insofern sei die Annahme des Wahlbereichsausschusses, dass beide Wahlvorschläge der AfD zuzurechnen seien, fehlerhaft. Aus welchen Gründen die Ladung zur Aufstellungsversammlung über den Weser Kurier erfolgt sei, sei hinreichend dargelegt worden. Der Landeswahlausschuss hätte vor diesem Hintergrund anerkennen müssen, dass eine Einladung der Mitglieder über ihre Mitgliederdaten durch den Antragsteller weder möglich noch durchsetzbar gewesen sei.

Der Präsident der Bremischen Bürgerschaft und die Senatorin für Justiz und Verfassung haben von einer Stellungnahme abgesehen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist unzulässig.

Nach § 18 Abs. 1 BremStGHG kann der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen eine einstweilige Anordnung treffen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grunde zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Der vorliegende Antrag auf Eilrechtsschutz ist gerichtet auf die Anordnung der Zulassung des Wahlvorschlags des Notvorstandes der AfD zur Bürgerchaftswahl am 14. Mai 2023, der vom Landeswahlausschuss abschließend zurückgewiesen worden ist. Angriffsgegenstand sind damit Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen und vor dem eigentlichen Wahlakt liegen.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vor dem Wahlakt im Sinne einer präventiven Wahlprüfung ist unstatthaft und in Folge dessen unzulässig. Die Kontrolle von

Verletzungen von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl ist nach dem Bremischen Recht allein dem im Bremischen Wahlgesetz geregelten Wahlprüfungsverfahren vorbehalten. Weder die Bremische Verfassung noch das Bremische Wahlgesetz sehen eine präventive Wahlprüfungsbeschwerde vor, mit der eine Überprüfung von Entscheidungen und Maßnahmen vor der Durchführung der Wahl erreicht werden könnte (1.). Selbst wenn es ausnahmsweise zulässig wäre, von dem Grundsatz der nachträglichen Wahlprüfung aufgrund besonderer Umstände abzuweichen, so lägen hier solche einen Ausnahmefall kennzeichnenden Umstände nicht vor (2.).

1. Konzeption und einfachgesetzliche Regelung des Rechtsschutzes gegen Wahlfehler im Bremischen Landesrecht stehen einer Statthaftigkeit des vorliegenden Antrags auf einstweilige Anordnung gemäß Art. 18 Abs. 1 StGHG im Vorfeld der Wahl entgegen (a). Nach der Konzeption des Bremischen Gesetzgebers ist Rechtsschutz und eine Korrektur etwaiger Wahlfehler, einschließlich solcher, die Rechtsverletzungen im Vorfeld der Wahl betreffen, erst nach der Durchführung der Wahl zu erlangen (b). Das schließt auch eine in das einstweilige Anordnungsverfahren vorverlegte Wahlprüfungsbeschwerde aus (c).

a) Die Konzeption der Wahlprüfung seit der Einführung demokratischer Wahlrechte in Deutschland ist wesentlich durch die Ausbildung eines eigenständigen, besonderen Regeln unterworfenen Verfahrens geprägt (BVerfG, Beschl. v. 1.9.2009 – 2 BvR 1928/09, juris Rn. 8). Auf Bundesebene bezeichnet Art. 41 GG die Wahlprüfung als „Sache des Bundestages“. Er entzieht damit die Korrektur etwaiger Wahlfehler, einschließlich solcher, die Verletzungen subjektiver Rechte enthalten, dem Rechtsweg des Art. 19 Abs. 4 GG. Stattdessen ist gegen die Entscheidung des Bundestages gemäß Art. 41 Abs. 2 GG die Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht statthaft (BVerfG, Beschl. v. 1.9.2009 - 2 BvR 1928/09, juris Rn. 9). Gegenstand der Wahlprüfung ist in erster Linie nicht die Verletzung subjektiver Rechte, sondern die Gültigkeit der Wahl als solche. Das Wahlprüfungsverfahren dient der Gewährleistung der gesetzmäßigen Zusammensetzung des Parlaments. Dementsprechend können grundsätzlich nur solche festgestellten Gesetzesverletzungen zu Eingriffen der Wahlprüfungsinstanzen führen, die auf die gesetzmäßige Zusammensetzung der Volksvertretung, also auf die konkrete Mandatsverteilung, von Einfluss sind oder sein können. Mit dieser Maßgabe dient das Wahlprüfungsverfahren neben seiner objektiven Kontrollfunktion zugleich der Verwirklichung des subjektiven aktiven und passiven Wahlrechts (BremStGH, Ur. v. 22.5.2008 – St 1/08, BremStGH 8, 56, 63 und 66; BremStGH, Ur. v. 13.9.2016 – St 2/16, juris Rn. 57 ff.; BremStGH, Ur. v. 13.9.2016 – St 3/16, juris Rn. 29; BVerfG, Beschl. v. 1.9.2009 – 2 BvR 1928/09, 2 BvR 1937/09, juris Rn. 11; BVerfGE 85, 148, 158 f.; BVerfGE 99, 1, 11 f.; BVerfGE 103, 111, 134).

b) Entsprechend den Vorgaben des Homogenitätsprinzips des Art. 28 Abs. 1 GG und in der Tradition der deutschen Rechtsentwicklung auf dem Gebiet der Wahlprüfung hat auch der Bremische Wahlrechtsgesetzgeber das Wahlprüfungsverfahren als ein spezielles, dem Wahlvorgang nachgelagertes Verfahren ausgestaltet (BremStGH, Urt. v. 13.9.2016 – St 2/16, juris Rn. 60). Anders als Art. 41 GG enthält die Bremische Verfassung keine Regelung für eine Wahlprüfung. Sie ist allein einfachgesetzlich in §§ 37 ff. BremWahlG geregelt. Dem Wahlprüfungsgericht, welches aufgrund seiner Besetzung mit fünf Mitgliedern der Bürgerschaft kein Organ der rechtsprechenden Gewalt im Sinne der Art. 135 BremLV und Art 92 GG ist (BremStGH, Urt. v. 22.5.2008 – St 1/07, BremStGHE 8, 13, 36), gebührt dabei die Vorhand, während eine dem Schutz des subjektiven aktiven und passiven Wahlrechts dienende gerichtliche Rechtskontrolle – mangels in der Bremischen Landesverfassung vorgesehener Verfassungsbeschwerde – ausschließlich in zweiter Instanz vor dem Staatsgerichtshof erreicht werden kann (vgl. BVerfGE 99, 1, 17 f.). Nach dieser Konzeption kann Rechtsschutz im Hinblick auf Fehler im Vorfeld der Wahl erst nach der Wahl erlangt werden (vgl. Art. 140 BremVerf i.V.m. § 10 Nr. 4 BremStGHG i.V.m. § 39 Abs. 1 S. 1 BremWahlG). Folge dieses zweigestuften Verfahrens ist es, dass für die Korrektur etwaiger Wahlfehler der Rechtsweg des Art. 141 S. 1 BremLV von vornherein nicht eröffnet ist. Nach der Konzeption des Bremischen Landesgesetzgebers entfaltet das Wahlprüfungsverfahren einen absoluten Vorrang.

Dieses Ergebnis wird durch die Auslegung des § 37 Abs. 1 BremWahlG bestätigt. Danach entscheidet das Wahlprüfungsgericht nicht nur über die Gültigkeit der Wahl oder von Teilen der Wahl, sondern ausdrücklich auch über „die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl“. Erfasst werden sämtliche Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, d.h. auch solche, die von Wahlorganen vor dem eigentlichen Wahlakt getroffen werden (Brade, NVwZ 2019, 1814, 1815 für die vergleichbare Regelung des § 48 SächsWahlG). Sinn und Zweck des Wahlprüfungsverfahrens bestehen zum einen in der objektiven Gewährleistung einer dem Wählerwillen entsprechenden Sitzverteilung im Landesparlament und zum anderen in der Verwirklichung des subjektiven aktiven und passiven Wahlrechts. Das in §§ 37 ff. BremWahlG normierte Wahlprüfungsverfahren ist damit Ausdruck des den Bürgern verfassungsrechtlich verbürgten Rechts auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG, Art. 141 S. 1 BremLV, vgl. Rinken, in: Fischer-Lescano u.a., Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, 2016, Art. 140 Rn. 55). Es handelt sich um ein spezielles Verfahren, das Korrekturen von Wahlfehlern, einschließlich solcher, die das Verfahren vor dem Wahlakt betreffen, dem sonstigen Rechtsweg nach Art. 141 S. 1 BremLV entzieht (BVerfGE 149, 374, 378, Rn. 8 m.w.N. zu Art. 19 Abs. 4 GG).

c) Ist nach der gesetzlichen Konzeption Rechtsschutz im Wahlverfahren grundsätzlich erst nach Durchführung einer Wahl zu erlangen, so schließt dies auch eine in das einstweilige Anordnungsverfahren vorverlegte Wahlprüfungsbeschwerde aus (BVerfGE 134, 135, 138; BVerfG, Beschl. v. 13.9.2005 – 2 BvQ 31/05, NJW 2005, 2982; Beschl. v. 31.7.2009 – 2 BvQ 45/09, juris; BremStGH, Urt. v. 13.9.2016 – St 2/16, juris Rn. 58). Daran hat die Schaffung der Beschwerdemöglichkeit von Vereinigungen gegen ihre Nichtanerkennung als Partei auf bundesgesetzlicher Ebene in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4c GG und durch das Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen (BGBl. I 2012, S. 1501) sowie auf Landesebene durch die Einfügung des § 30a StGHG nichts geändert. Der Gesetzgeber hat vielmehr dadurch, dass er lediglich die Entscheidung des Bundes- bzw. Landeswahlausschusses, welche Parteien zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigt sind (§ 16 Abs. 5 BremWahlG), einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung vor der Wahl unterworfen hat, deutlich gemacht, dass im Übrigen die bisherige Konzeption des Rechtsschutzes in Wahlangelegenheiten erhalten bleiben soll (vgl. BT-Drucks. 17/9391, S. 5 f.; Bremische Bürgerschaft, Drucks. 20/1514, S. 2 der Gesetzesbegründung). Das neu geschaffene Beschwerderecht nach § 30a StGHG ist vom Gesetzgeber ausdrücklich nur für Entscheidungen des Landeswahlausschusses nach § 16 Abs. 5 BremWahlG und nicht für die hier in Rede stehende Zurückweisung von Wahlvorschlägen durch den Landeswahlausschuss nach § 23 Abs. 2 BremWahlG vorgesehen worden.

2. Ob mit dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen im Falle eines besonders qualifizierten Rechtsverstoßes und eines offensichtlichen Wahlfehlers von außerordentlichem Gewicht eine Ausnahme von dem Grundsatz nachträglicher Rechtskontrolle im Wahlverfahren anzunehmen ist, kann offen bleiben, weil entgegen der Auffassung der Antragsteller diese Voraussetzungen hier nicht vorliegen.

a) Nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen im Rahmen eines Verfassungsbeschwerdeverfahrens (VerfGH Sachsen, Urt. v. 16.8.2019 – Vf. 76IV-19 (HS), juris Rn. 60 ff.) ist ungeachtet des absoluten Vorrangs der nachgelagerten Wahlprüfung auch ohne einfachgesetzliche Anordnung vorgelagerter Wahlrechtsschutz ausnahmsweise geboten, wenn ein besonders qualifizierter Rechtsverstoß vorliegt, der einen Wahlfehler von außerordentlichem Gewicht begründet und voraussichtlich zu Neuwahlen führen dürfte. Ob eine derartige präventive Wahlprüfung entgegen der eindeutigen Gesetzeslage verfassungsunmittelbar wegen des Gebots effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 141 S. 1 BremLV gefordert ist, ohne dass der Gesetzgeber tätig wird, ist höchst zweifelhaft und im Schrifttum umstritten (für eine präventive Wahlprüfung u.a. Morlok/Bäcker, NVwZ 2011, 1153, 1159; Koch, ZRP 2011, 196, 197 f.; dagegen Brade, NVwZ 2019, 1814, 1815 ff.; Rozek/Zimmermann, SächsVBl. 2020, 37, 39 ff. m.w.N.).

b) Letztlich kann die Rechtsfrage, ob entgegen der gesetzlichen Lage ein gerichtlicher Rechtsbehelf aufgrund des Gebots effektiven Rechtsschutzes zu gewähren ist, hier dahinstehen. Vorliegend ist kein besonders qualifizierter Rechtsverstoß ersichtlich, der einen Wahlfehler von außerordentlichem Gewicht begründet. Die Zurückweisung der Beschwerde gegen den Beschluss des Wahlbereichsausschusses durch den Landeswahlausschuss weist keine offensichtlichen, besonders qualifizierten Rechtsverstöße auf, die einen Wahlfehler von außerordentlichem Gewicht begründen.

Der Wahlvorschlag der Antragsteller genügt nach summarischer Prüfung nicht den Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 BremWahlG und damit den Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung. Die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber durch die Parteien ist wesentlicher Vorbereitungsbestandteil und personale Grundlage einer demokratischen Wahl (BVerfGE 89, 243, 252). Die Aufstellung der Wahlkandidaten wird regelmäßig nicht abschließend und umfassend durch das Landeswahlrecht geregelt, sondern gem. § 19 Abs. 5 BremWahlG auch durch die Satzung der jeweiligen Parteien (vgl. Boehl, in: Schreiber, BWahlG, 11. Aufl. 2021, § 21 Rn. 1: „in die Hände der Parteien gelegt“). Die Aufstellung der Kandidaten für die Wahllisten bildet folglich die Nahtstelle zwischen den von den Parteien weitgehend autonom zu gestaltenden Angelegenheiten ihrer inneren Ordnung und dem auf die Staatsbürger bezogenen Wahlrecht (BVerfGE 89, 243, 252).

Dem entspricht auch die Rechtslage in Bremen: § 17 BremWahlG regelt, bis wann die Wahlvorschläge vor einer Wahl einzureichen sind. § 18 BremWahlG formuliert konkrete Anforderungen an Inhalt und Form der Wahlvorschläge; § 19 BremWahlG regelt nähere Anforderungen an die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die in den §§ 17 ff. BremWahlG enthaltenen Anforderungen sind gleichwohl rudimentärer Natur: So regelt etwa § 19 Abs. 1 BremWahlG lediglich, dass als Bewerber einer Partei in einem Wahlvorschlag nur benannt werden kann, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlbereich zur Bürgerschaft wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Darüber hinaus legt § 19 Abs. 3 BremWahlG fest, dass die Bewerber in geheimer Wahl zu wählen sind, jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung hierbei vorschlagsberechtigt ist und die Wahlen nicht früher als 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode der Bürgerschaft stattfinden dürfen. Weitere Anforderun-

gen für die Wahl der Bewerber, über die Einberufung und die Beschlussfähigkeit der Mitglieder- und Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber überlässt § 19 Abs. 5 BremWahlG der Regelung der Parteien durch ihre Satzungen.

Aus der Funktion der landeswahlrechtlichen Regelungen (§§ 17 ff. BremWahlG), die personale Grundlage einer demokratischen Wahl zu schaffen, ergibt sich, dass § 19 Abs. 1 BremWahlG mit der Anforderung einer „Wahl“ nicht allein die geheime Abstimmung verlangt, sondern weiter die Einhaltung eines Kernbestandes an Verfahrensgrundsätzen, ohne den ein Kandidatenvorschlag schlechterdings nicht Grundlage eines demokratischen Wahlvorgangs sein kann. Hieraus folgt: Halten die Parteien bei der Wahl der Vertreterversammlung oder der Wahlkreis- und Listenkandidaten diese elementaren Regeln nicht ein, so begründet das die Gefahr der Verfälschung des demokratischen Charakters der Wahl bereits in ihrer Grundlage und damit einen Wahlfehler. Ereignen sich hingegen bei der Kandidatenaufstellung der Parteien Verstöße gegen Regeln, die nach diesem Maßstab nicht elementar sind, so berührt dies die Voraussetzung einer „Wahl“ im Sinne des § 19 Abs. 1 BremWahlG nicht und scheidet daher von vornherein als Wahlfehler aus (BVerfGE 89, 243, 252 f.).

Dass weder die Satzung der Antragstellerin zu 1) vom 26. Februar 2017, zuletzt geändert am 15. September 2019, noch die Bundessatzung der Alternative für Deutschland vom 29. November 2015, zuletzt geändert am 19. Juni 2022, weitere Regelungen zur Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen enthält, bedeutet nicht, dass an die Aufstellung von Bewerbern durch diese Partei keine über §§ 17 ff. BremWahlG hinausgehende Verfahrensanforderungen bestehen.

Zu den elementaren Verfahrensgrundsätzen betreffend die parteiinterne Vorbereitung einer Wahl von Bewerbern für eine Wahlliste gehört, dass die wahlberechtigten Mitglieder der Partei von einer Wahl im Sinne des § 19 Abs. 1 S. 1 BremWahlG Kenntnis erhalten. Ansonsten ist es Ihnen nicht möglich, sich an dieser Wahl zu beteiligen. Parteien haben zu Mitgliederversammlungen, bei denen Bewerber aufgestellt oder Delegierte zu entsprechenden Vertreterversammlungen gewählt werden sollen, alle im betreffenden Wahlbereich wahlberechtigten Mitglieder einzuladen. Freilich führt nicht jede unterlassene Einladung teilnahmeberechtigter Mitglieder zu einer wahlrechtlich relevanten Rechtsverletzung (s. Boehl, in: Schreiber, BWahlG, 11. Aufl., § 21 Rn. 46). Die Parteien haben allerdings dafür Sorge zu tragen, dass eine Einladung aller im betreffenden Wahlbereich wahlberechtigten Mitglieder in einer Form erfolgt, die begründet erwarten lässt, dass der einzuladende Personenkreis Kenntnis von der Einladung erlangt. Hierfür sind alle rechtlich möglichen

und zumutbaren organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen (s. Boehl, in: Schreiber, BWahlG, 11. Aufl., § 21 Rn. 15).

Vor diesem Hintergrund kann die Entscheidung des Landeswahlausschusses jedenfalls nach summarischer Prüfung nicht als offensichtlich rechtsfehlerhaft angesehen werden. Der Landeswahlausschluss dürfte zu Recht beanstandet haben, dass lediglich eine per Bekanntmachung im Weser-Kurier erfolgte Einladung des Landesverbands der AfD Bremen zur Aufstellungsversammlung für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft im Bereich der Stadt Bremen am 14. Mai 2023 den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kandidatenaufstellung nicht genügt. Mit dieser Art der öffentlichen Bekanntmachung ist nicht hinreichend sichergestellt, dass sämtliche Parteimitglieder von der Aufstellungsversammlung Kenntnis erhalten, sondern nur diejenigen, die den Weser-Kurier (zufällig) gelesen haben. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass offenbar die Bundesgeschäftsstelle der AfD im Namen des Bundesvorstands am 14. November 2022 an Mitglieder des Landesverbandes Bremen eine E-Mail verschickt hat, in der auf die veröffentlichte Bekanntmachung Bezug genommen wurde. Diese E-Mail enthielt keine Einladung zur Aufstellungsversammlung, sondern bezweckte offenbar vielmehr, die Mitglieder von einer Teilnahme abzuhalten.

Die Zurückweisung der Wahlliste durch den Landeswahlausschuss weist mithin nach der im Anordnungsverfahren nur möglichen summarischen Prüfung keinen offensichtlichen, besonders qualifizierten Rechtsverstoß auf, der einen Wahlfehler von außerordentlichem Gewicht begründen könnte.

III.

Die Entscheidung im einstweiligen Anordnungsverfahren ergeht gebührenfrei; Auslagen werden nicht erstattet (vgl. § 19 Abs. 1 StGHG).

IV.

Die Entscheidung ist einstimmig ergangen. Die Verhinderung von Richter Grotheer steht der Entscheidung nicht entgegen, da der Staatsgerichtshof in Anordnungsverfahren bereits mit mindestens drei Richterinnen und Richtern beschlussfähig ist (vgl. § 18 Abs. 3 StGHG).

gez. Prof. Sperlich gez. Prof. Dr. Schlacke gez. Anuschewski

gez. Dr. Haberland

gez. Dr. Koch

gez. Ülsmann